

Antrag um Ermächtigung für die zeitweilige Vertretung des/der verantwortlichen Apothekers*in

im Sinne des Artikels 11 des Gesetzes vom 2. April 1968, Nr. 475, des Artikels 14 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 21. August 1971, Nr. 1275, des Artikels 7, Absatz 4 des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 362 und des Artikels 7 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Amt für Gesundheitssteuerung
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 80 50
ZEP: gesundheitssteuerung.governosanitario@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

Familienname

Vorname

Inhaber*in Direktor*in gesetzlicher/e Vertreter*in (zutreffendes Kästchen ankreuzen)

der Apotheke des Handelsbetriebes (zutreffendes Kästchen ankreuzen)

Bezeichnung der Apotheke oder des ermächtigten Handelsbetriebes zum Verkauf von
Medikamenten:

.....

ersucht

um die Ermächtigung zur zeitweiligen Ersetzung des/der Inhabers*in bzw. des/der Direktors*in

im Zeitraum vom _____ bis _____

durch folgenden/e Apotheker*in:

Vorname

Familienname

Geburtsdatum

Geburtsort

Steuernummer

Eintragung in das
Berufsverzeichnis

Kennzeichen Provinz	Datum	Nr.

aus folgenden Gründen:

- Krankheit
- schwerwiegende familiäre Gründe
- Schwangerschaft, Geburt und Stillpausen unter Einhaltung der Fristen und der Bedingungen gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzes
- infolge einer Adoption von Minderjährigen oder einer familiären Anvertrauung für den Zeitraum von neun Monaten nach Eintritt des Minderjährigen in die Familie
- Militärdienst
- Ausübung öffentlicher Ämter und Gewerkschaftsfunktionen auf gesamtstaatlicher Ebene, die jeweils durch Wahl besetzt werden
- Ferien
- Teilnahme an Veranstaltungen der ständigen medizinischen Weiterbildung (CME)

Datum

Digitale Unterschrift

Anlage:

Kopie des Personalausweises (falls nicht digital unterzeichnet).

Der Besitz der Eignung des/der Ersatzapothekers*in laut Artikel 12 des Gesetzes vom 2. April 1968, Nr. 475 i.g.F und der Bescheinigung über die Kenntnis der Landessprachen bezogen auf das Doktorat im Sinne der Artikel 3 und 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 i.g.F. oder einer für gleichwertig erklärten Bescheinigung sowie das Fehlen der Unvereinbarkeiten laut Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 362 i.g.F. werden von Amts wegen erhoben.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen,
E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Gesetzes vom 2. April 1968, Nr. 475, des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 21. August 1971, Nr. 1275 und des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16 angegeben werden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin / der Direktor pro tempore des Amtes für Gesundheitssteuerung der Abteilung Gesundheit an ihrem / seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb, Südtiroler Gemeinden, Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Agentur für Einnahmen, Regierungskommissariat, Apothekerkammer der Provinz Bozen, Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen, Südtiroler Informatik AG und/oder privaten Rechtsträgern Verband der Südtiroler Apothekeninhaber. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Digitale Unterschrift

Anlage:

Kopie des Personalausweises (falls nicht digital unterzeichnet).